

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/CE/2007/5

28. August 2007

Original: Deutsch

RID: 44. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Zagreb, 19. bis 23. November 2007)

Thema: Absatz 5.4.1.1.3: Sondervorschriften für Abfälle

Anregung des Sekretariats der OTIF

Einführung

In Absatz 5.4.1.1.3 RID sind diejenigen Angaben aufgeführt, die bei der Beförderung von Abfällen zusätzlich im Beförderungspapier einzutragen sind. Es sind insgesamt vier Beispiele angegeben, welche den in Absatz 5.4.1.1.1 RID vorgesehenen unterschiedlichen Möglichkeiten in Bezug auf die Angabe der Verpackungsgruppe und der technischen Benennung Rechnung tragen. Der Text des Absatzes 5.4.1.1.3 ist derzeit im RID und im ADR identisch.

Im Gegensatz zum Absatz 5.4.1.1.6 RID (Sondervorschriften für ungereinigte leere Umschließungsmittel) enthält der Absatz 5.4.1.1.3 RID keine Angaben darüber, ob und an welcher Stelle bei der Beförderung von Abfällen in loser Schüttung oder in Tanks die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr anzugeben ist.

Antrag

5.4.1.1.3 Folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn eine Kennzeichnung nach Unterabschnitt 5.3.2.1 vorgeschrieben ist, ist der Ausdruck «ABFALL» der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr gemäß Absatz 5.4.1.1.1 j) voranzustellen, z.B.

- «ABFALL, 33, UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, II» oder
- «ABFALL, 33, UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, VG II»."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.